

## **Anhang 1 – Entschädigungen für Einsätze**

---

### **1. Kategorien**

#### **Kategorie A / Einsätze (die nicht weiterverrechnet werden können)**

Brandeinsätze, Explosionen, Elementarereignisse,

#### **Kategorie B / Einsätze u. Dienstleistungen für Dritte (die weiterverrechnet werden können)**

Umweltgefährdende und -schädigende Ereignisse, Sicherungs- und Behebungsmassnahmen, Ölwehr, Aufräumarbeiten, Unterstützung Land, Erstellung von Notabdeckung, Personensuche, Strassenrettungsdienst,

#### **Kategorie C / Dienstleistungen (bei denen keine Fahrzeuge weiterverrechnet werden)**

Verkehrs- und Ordnungsdienst bei kommerziellen Veranstaltungen, Brandschutz- und Kleinlöschgeräteschulungen für Dritte, Feuerwachen bei kommerziellen Veranstaltungen, Wespenester, weitere Dienstleistungen

#### **Kategorie D / Planbare Arbeiten und Einsätze für die Gemeinde**

Depotarbeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Retablieren, Prüfen, Materialbereitstellung

### **2. Entlohnung der Angehörigen der Feuerwehr <sup>1</sup>**

- Kategorie A CHF 40.00 / h brutto <sup>1</sup>
- Kategorie B CHF 40.00 / h brutto
- Kategorie C CHF 40.00 / h brutto
- Kategorie D CHF 34.00 / h brutto

### **3. Rechnungsstellung an den Verursacher**

- Kategorie A keine Weiterverrechnung
- Kategorie B CHF 60.00 brutto
- Kategorie C CHF 60.00 brutto
- Kategorie D CHF 34.00 brutto

### **4. Keine Weiterverrechnung**

Die Hilfeleistung der Gemeindefeuerwehr bei Brandfällen ist unentgeltlich.

Bei Elementarereignissen, (Sturmschäden) wenn die Strassenverbindung durch umgefallene Bäume blockiert ist.<sup>2</sup>

### **5. Verkehrsdienst**

#### **5.1 Veranstaltungen der Gemeinde**

- Ehrenamtlichenessen
  - Pfarrwechsel
  - Apéros und Empfänge der Gemeinde
  - Slow Up
  - Gemeindespieltag
  - usw.
- Entlohnung: CHF 40.00 / h  
Keine Weiterverrechnung

---

<sup>1</sup> keine Abzüge mehr seit 2012 bis zu einem Betrag von CHF 4'200.00 jährlich.

<sup>2</sup> Brandeinsätze dürfen gemäss Feuerwehrgesetz vom 16. Mai 1990 Art. 36 nicht verrechnet werden.

## **5.2 Veranstaltungen der Dorfvereine**

- Unterhaltung Kirchenchor
- Musikkonzert Konkordia
- Bongertfest Musikverein
- usw.

Entlöhnung: CHF 40.00 / h

Bei der ersten Veranstaltung im Jahr keine Weiterverrechnung.

## **5.3 Bundessänger- und Verbandsmusikfest**

Diese Veranstaltungen weisen ein besonderes Nahverhältnis zur dörflichen Gemeinschaft auf. Die Vereine sind aufgerufen, allfällige Dienstleistungen im Sinne dieser Dorfgemeinschaft durch gegenseitige Hilfe untereinander zu regeln.

Entlöhnung: keine

## **5.4 Veranstaltungen Unterländer Vereine**

- Aktion blühendes Unterland
- Winzerfest
- usw.

Entlöhnung: CHF 40.00 / h

Diese Veranstaltungen weisen ein besonderes Nahverhältnis zur dörflichen Gemeinschaft auf. Deshalb keine Weiterverrechnung.

## **5.5 Veranstaltungen Land, Landesinstitutionen und Landesverbände**

- Stabstelle für Landesplanung
- Veranstaltungen und Vorträge der Regierung
- Vorträge des Liechtenstein-Instituts
- Musikschule Schülerpreisträgerkonzert
- Fördertag
- LSV Veranstaltungen
- usw.

Entlöhnung: CHF 40.00 / h

Bei der ersten Veranstaltung im Jahr keine Weiterverrechnung.

## **5.6 Kirchliche Veranstaltungen**

- Fronleichnam
- Mai Lichterprozession
- Maria Himmelfahrt

Entlöhnung: keine

Bei dieser Kategorie handelt es sich vorwiegend um kirchliche Veranstaltungen, bei denen die Feuerwehrkameraden ebenfalls im Verein teilnehmen. Deshalb entfällt die Entschädigung.

## **5.7 Parteiveranstaltungen**

- Parteitage
- Veranstaltungen der Ortspartei
- usw.

Entlöhnung: CHF 40.00 / h

Keine Weiterverrechnung

## 5.8 Kommerzielle Veranstaltungen

- Hochzeiten
- Geburtstagsfeiern
- Weihnachtsfeiern
- Firmenveranstaltungen
- usw.

Entlöhnung: CHF 40.00 / h  
Weiterverrechnung

## 6. Brandschutzrundgänge / Einsatzplanerstellung

Wenn der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder ein Offizier während des Tages mit dem Ingenieurbüro Brandschutzkontrollgänge macht oder für die Erstellung von Einsatzplänen mitbeteiligt ist, soll ein Stundenlohn von CHF 40.-/ h ausgerichtet werden.

## 7. Verrechnung Material

Einsatzbedingte Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial, Reparatur und Reinigung von Einsatzmaterial werdendem Verursacher zu Selbstkosten weiterverrechnet.

### Fahrzeuge

	<b>Grundgebühr</b>	<b>Tarif</b>
Tanklöschfahrzeug	CHF 300.00 / h	CHF 100.00 / h
Rüstwagen	CHF 300.00 / h	CHF 100.00 / h
Materialtransportfahrzeug 3.5 t	CHF 50.00 / h	CHF 40.00 / h
Mannschaftstransport- u. Zugfahrzeug	CHF 50.00 / h	CHF 40.00 / h
Löschpumpe	CHF 100.00 / h	CHF 80.00 / h
Motorspritze	CHF 50.00 / h	CHF 40.00 / h

Anhänger werden nicht verrechnet.

Fahrzeuge des Stützpunktes werden analog verrechnet.

### Geräte

Lüfter	CHF 20.00 / h
Notstromaggregat	CHF 20.00 / h
Tauchpumpe	CHF 20.00 / h
Wärmebildkamera	CHF 20.00 / h
Motorsäge, Trennschleifer usw.	CHF 20.00 / h
Flaschen für AS-Gerät	CHF 15.00 / Flasche

Keine Verrechnung von Schläuchen, Werkzeugen etc.

### Verbrauchsmaterial

Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand.

## 8. Kosten Fehlalarme

Neben der Entschädigung der Mannschaft und den Kosten für die Fahrzeuge wird ab dem 2. Fehlalarm eine zusätzliche Gebühr erhoben.

1. Fehlalarm pro Kalenderjahr	gratis
2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	CHF 500.00
3. Fehlalarm pro Kalenderjahr	CHF 1'000.00
4. Fehlalarm pro Kalenderjahr	CHF 1'500.00
Mutwillige Auslösung	CHF 2'000.00

Die Nutzer solcher Anlagen sind auf den Sachverhalt aufmerksam zu machen.

## **9. Administration**

Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für die Erstellung Einsatzrapporte. Er leitet die Daten an die Gemeindeverwaltung zur Rechnungsstellung weiter. Die Einsatzrapporte müssen der Gemeinde in der ersten Arbeitswoche vom Kalenderjahr vorliegen.

## **10. Abkürzungen**

FWG = Feuerwehrgesetz

SIKO = Sicherheitskommission

LNEZ = Liechtensteinische Notruf- und Einsatzzentrale

AdF = Angehöriger der Feuerwehr

Der Anhang 1 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2013 in abgeänderter Fassung genehmigt.

Dieser Angang wurde am 07. Mai 2024 an das Erscheinungsbild der Gemeinde angepasst.